

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der

Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde

Furth bei Göttweig

am Dienstag, 30. März 2021 im Turnsaal der Volksschule Furth bei Göttweig

77/2021-3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622

Durchwahl
11

Datum
30.03.2021

Betreff

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2021 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:34 Uhr

Ende: 20:31 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Erwin Nosko	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Georg Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Josef Schiefer	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmözl	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Wolf	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at**Schriftführer:** Josef Jamöck**Zuhörer: 3 Zuhörer**

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 15.12.2020
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Beschluss Rechnungsabschlussstichtag & Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve
4. Eröffnungsbilanz 2020
5. Rechnungsabschluss 2020 inkl. Dienstpostenplan, Abschlüsse ausgegliederter Rechtsträger und geänderter Abschreibungsdauer
6. Volksschule – Nachmittagsbetreuung 2021/2022 Angebot Lerntiger
7. Aufhebung Richtlinie Tagesmütter
8. Richtlinie Aufnahme KDG
9. Richtlinie Aufnahme TABE
10. Kindergarten – Auftragsvergaben
11. Feuerwehren – FF Oberfucha Ankauf Fahrzeug
12. Unterstützung Fahrtendienst Furth
13. Tarif Werbeeinschaltungen Gemeindezeitung
14. Dienstbarkeitsvertrag EVN – Trafo Gartenstraße
15. Raumplanungsangelegenheiten - Auftragsvergaben
16. Neuansuchen naturschutzrechtliche Bewilligung – Vergabe Projektierung
17. Erosionsschutzbecken Waldweg – Vergabe ÖBAU
18. Digitaler Leitungskataster BA 102 – Schachtinspektion - Auftragsvergabe
19. Vermessungsangelegenheiten
20. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)
21. Abschluss Pachtvertrag (nicht öffentlich)
22. Vorübergehende Vermietung Thennerhaus – Dr. Hagel (nicht öffentlich)
23. Ehrung FF Oberfucha (nicht öffentlich)
24. Bericht Bürgermeisterin
25. Anfragen und Berichte

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 15.12.2020

Sachverhalt: Der Entwurf über das Protokoll wurde übermittelt, da keine Einwände vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Gerhild Schabasser berichtet über die Geburtsprüfung vom 25.03.2021. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

3. Beschluss Rechnungsabschlussstichtag & Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve

GR Schmözl und GR Scharf nehmen ab 19:40 Uhr an der Sitzung teil.

Sachverhalt: Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat der Gemeinderat gemäß § 35 Z. 17 den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses festzulegen, sowie ob und in welcher Höhe die Eröffnungsrücklage nach § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung gebildet wird.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, als Stichtag gemäß § 35 Z. 17 NÖ GO 1973 den 31. Jänner festzulegen und die Eröffnungsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve in voller Höhe von 50% des Saldos der Eröffnungsbilanz, das sind 10.532.155,96, zu bilden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Gegenstimmen GRÜNE, Enthaltung FPÖ)

4. Eröffnungsbilanz 2020

Sachverhalt: Die Eröffnungsbilanz 2020 lag in der Zeit von 15.03.2021 bis 29.03.2021 zur öffentlichen Einsicht auf.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Rechnungsabschluss 2020 inkl. Dienstpostenplan, Abschlüsse ausgegliederter Rechtsträger und geänderter Abschreibungsdauer

Sachverhalt: Der Entwurf über den Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 inkl. Vorbericht, Dienstpostenplan, Nachweis der geänderten Nutzungsdauern und Abschlüsse ausgegliederter Rechtsträger lag in der Zeit von 15.03.2021 bis 29.03.2021 zur öffentlichen Einsicht auf. Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.03.2021 damit befasst. Es wurden keine Stellungnahmen zum Jahresabschluss 2020 eingereicht.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2020 inkl. Vorbericht, Nachweis der geänderten Nutzungsdauern, Dienstpostenplan und Abschlüsse der ausgegliederten Rechtsträger zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

6. Volksschule – Nachmittagsbetreuung 2021/2022 Angebot Lerntiger

Sachverhalt: Für die Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2021/2022 liegt ein Angebot der Lerntiger in Höhe von € 63.650, -- vor.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot in Höhe von € 63.650, -- für das Schuljahr 2021/2022 für die Durchführung der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Furth bei Göttweig vorbehaltlich der notwendigen Anpassungen durch die noch durchzuführende Bedarfserhebung, anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Aufhebung Richtlinie Tagesmütter

Sachverhalt: Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde mit Beschluss vom 21.02.2017 eine Richtlinie zur Förderung von Tagesmüttern/-vätern erlassen. Ab 1. März 2021 wird eine Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren vom Verein NÖ Kinderbetreuung in Kooperation mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig betrieben. Somit ist der Betreuungsbedarf durch diese Kinderbetreuungseinrichtung gedeckt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Richtlinie zur Förderung von Tagesmüttern/-Vätern vom 21.02.2017 (73/2017-1) aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Richtlinie Aufnahme KDG

Sachverhalt: Für die Aufnahme in den Landeskindergarten Furth bei Göttweig von Kindern ohne Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde eine Richtlinie erarbeitet, welche die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise präzisiert.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Richtlinie zu beschließen:

40/2021-1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende

Richtlinie

Über die Aufnahme bzw. den Besuch des Kindergartens Furth bei Göttweig von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 hinsichtlich der Aufnahme und den weiteren Besuch des Landeskindergartens Furth bei Göttweig durch Kinder/Familien ohne Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig näher geregelt werden.

§ 1 Allgemeines

Die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten obliegt entsprechend der Bestimmungen des § 18 NÖ Kindergartengesetz 2006 dem Kindergartenerhalter (§ 17 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006) und fällt somit in den Aufgabenbereich der laufenden Verwaltung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Entsprechend der Bestimmungen des §38 der NÖ Gemeindeordnung 1973 liegt die Zuständigkeit somit bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Dabei sind jedoch auch die Grundsätze, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Mit der Aufnahme bzw. spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres hat der Kindergartenerhalter auch den Bedarf der Erziehungs- und Betreuungszeit zu erheben. Die Erhebung wurde entsprechend § 18 Abs. 8 NÖ Kindergartengesetz 2006 der Kindergartenleitung übertragen. Die Festlegung der Erziehungs- und Betreuungszeiten erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Kindergartenerhalter.

Entsprechend der Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 können Kinder über Antrag der Erziehungsberechtigten frühestens ab dem 2,5 Lebensjahr in den Kindergarten aufgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nur im verpflichtenden Kindergartenjahr (letztes Jahr vor Schulbeginn §19a NÖ Kindergartengesetz 2006). Voraussetzung dafür ist der Hauptwohnsitz des Kindes und zumindest eines Erziehungsberechtigten in der Gemeinde.

§ 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Kindergärten nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 für die die Marktgemeinde Furth bei Göttweig Kindergartenerhalter ist.

Sollte die Richtlinie ganz oder in Teilen den Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und den dazu erlassenen Verordnungen widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor der Richtlinie.

§ 3 Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Kinder bei denen die Aufnahmevervoraussetzungen nach § 18 Abs.2 NÖ Kindergartengesetzes 2006 (Hauptwohnsitz in der Gemeinde) nicht erfüllt sind, können über Antrag der Eltern nur unter folgenden Voraussetzungen in den Kindergarten aufgenommen werden:

- Im Kindergarten müssen nach Aufnahme aller Kinder, für die ein Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt wurde und die die Aufnahmevervoraussetzungen erfüllen, noch freie Kindergartenplätze vorhanden sein.
- Eine Verpflichtungserklärung, zur Übernahme des Kindergartenbeitrages, für die gesamte Dauer des Kindergartenbesuches gemäß § 25. Abs. 5 NÖ Kindergartengesetze 2006 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter muss mit dem Antrag auf Aufnahme vorgelegt werden. Die Aufnahme erfolgt frühestens mit der Vorlage der unterfertigten Verpflichtungserklärung.

§ 4

Weiterbesuch des Kindergartens bei Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Kinder, bei denen die Aufnahmevervoraussetzungen nach § 18 Abs.2 NÖ Kindergartengesetzes 2006 (Hauptwohnsitz in der Gemeinde) während des Kindergartenbesuches wegfallen, dürfen den Kindergarten Furth bei Göttweig nur unter folgenden Voraussetzungen weiter besuchen:

- Im Kindergarten müssen für jene Kinder, die die Aufnahmevervoraussetzungen erfüllen, ausreichend Plätze vorhanden sein.
- Eine Verpflichtungserklärung, zur Übernahme des Kindergartenbeitrages, für die gesamte weitere Dauer des Kindergartenbesuches gemäß § 25. Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter muss bis Ende jenes Monats vorgelegt werden, in welchem die Voraussetzungen weggefallen sind. Andernfalls darf das Kind den Kindergarten ab Ende des jeweiligen Monats nicht mehr besuchen.
- Sofern die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 in der 2. Hälfte des Kindergartenjahres wegfallen, gelten diese Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen sinngemäß:
Das betroffene Kind darf den Kindergarten bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres, auch ohne Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, besuchen. In diesem Fall ist die Verpflichtungserklärung mit Ende des jeweiligen Kindergartenjahres für den weiteren Besuch des Kindergartens in den weiteren Kindergartenjahren abzugeben.

§ 5

Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATVWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Richtlinie Aufnahme TABE

Sachverhalt: Für die Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in Furth bei Göttweig in die Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von 0-3 Jahre ist die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages erforderlich. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen näher definiert werden.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Richtlinie zu beschließen:

118/2020-31

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende

Richtlinie

über die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung Furth bei Göttweig von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen.

Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der jeweils geltenden Förderrichtlinie über die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen hinsichtlich der Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in die Kinderbetreuungseinrichtung Furth bei Göttweig näher geregelt werden.

§ 1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist Mitglied des Vereins NÖ Kinderbetreuung. Der Verein betreibt in, von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, eine Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von 0-3 Jahren im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996.

Von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig werden die Räumlichkeiten sowie die damit verbundenen Betriebskosten getragen. Gleichzeitig wird ein jährlicher Vereinsbeitrag und ein Kostenbeitrag von € 100, -- pro Monat und Kind, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, an den Verein NÖ Kinderbetreuung bezahlt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Entsprechend der Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der Richtlinie über die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen können von den Standortgemeinden Kooperationsvereinbarungen mit umliegenden Gemeinden bezüglich der Kostenübernahme für Kinder mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Kooperationsgemeinden geschlossen werden. Besteht eine derartige Vereinbarung nicht, ist der Rechtsträger verpflichtet vor Aufnahme eines Kindes eine Förderzusage der Hauptwohnsitzgemeinde einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 innerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, für die von der Gemeinde Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand geleistet werden bzw. an denen die Marktgemeinde Furth bei Göttweig beteiligt ist.

Diese Richtlinie gilt nicht für jene Kinder, bei denen zumindest das Kind selbst sowie ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz innerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben.

Sollte die Richtlinie ganz oder in Teilen den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, bzw. den dazu erlassenen Verordnungen widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor der Richtlinie.

§ 3 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag für die Kooperations- bzw. Förderverträge errechnet sich aus dem Beitrag je Kind welcher von der Standortgemeinde an den Betreiber zu entrichten ist zuzüglich der anteiligen Infrastrukturkosten (Errichtung und Betrieb).

Der Kostenbeitrag pro Kind und Monat wird mit € 140, -- festgesetzt.

§ 4 Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden:

- Es müssen noch freie Betreuungsplätze verfügbar sein nachdem all jene Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, für die ein Bedarf besteht, aufgenommen wurden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

- Mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde muss eine Kooperationsvereinbarung bestehen bzw. muss sich diese zur Bezahlung des Kostenbeitrages gemäß § 3 dieser Richtlinie für die Dauer des Besuchs der Betreuungseinrichtung durch das jeweilige Kind verpflichten.

Die Voraussetzungen sind vom Betreiber im Rahmen der Anmeldung zu prüfen.

Wird der Kooperationsvertrag bzw. die Verpflichtungserklärung über die Bezahlung des Kostenbetrages widerrufen, endet auch die Berechtigung zum Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Kindergarten – Auftragsvergaben

- a) **Sachverhalt:** Da der Zubau beim Kindergarten zwischenzeitlich in Betrieb genommen wurde, wurde anhand von vorläufigen Schätzkosten von € 800.000,- zzgl. € 18.000,-- technische Ausstattung ein Angebot für die Versicherung des zusätzlichen Gebäudeteils bei der UNIQA Versicherung eingeholt. Die zusätzliche Prämie für die zusätzliche Gebäudeversicherung inkl. Technikversicherung beläuft sich auf rund € 810, -- pro Jahr.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die geänderten Polizzen Nr. 1391/0000532-4 und 1391/004009-9 vom 11.03.2021 mit einer jährlichen Gesamtprämie von € 13.651,38 zu genehmigen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- b) **Sachverhalt:** Aufgrund einer notwendigen Änderung beim Internetzugang des Kindergartens, ist die analoge Rufnummernanbindung für den Kindergarten weggefallen. Seitens der A1 Telekom werden nur mehr digitale Anschlüsse hergestellt. Leider ist ein digitaler Anschluss nicht mit dem Notrufsystem des Lifts im Kindergarten kompatibel. Daher muss die Alarmierung auf eine mobile Variante mit Ausfallsicherung umgeändert werden. Ein Angebot RSB1-128068 vom 09.03.2021 der Hersteller- und Wartungsfirma Thyssen Krupp Aufzüge GmbH in Höhe von einmalig für die Umrüstung € 1.100, -- exkl. Ust sowie einer laufenden SIM Kartenpauschale von € 17,40 exkl. Ust pro Monat liegt vor.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Umrüstung um € 1.100, -- exkl. Ust sowie die laufenden monatlichen Kosten von

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

€ 17,40 exkl. Ust lt. Angebot RSB1-128068 bei der Firma Thyssen Krupp Aufzüge GmbH zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) **Sachverhalt:** Aufgrund der Kindergartenerweiterung muss auch eine zusätzliche Telefonnebenstelle in der neuen Kindergartengruppe hergestellt werden. Da dies mit der bestehenden Anlage nicht möglich ist wurden verschiedene Angebote (BS-O21-412688 und 2021A18484 – für eine Telefonanlage und 2021A12766 für A1 Business Network) der A1 Telekom eingeholt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, aufgrund der geringen Kosten gerechnet auf eine Laufzeit von 5 Jahren das A1 Businessnetwork laut Angebot 2021A12766 vom 17.02.2021, jedoch mit 7 statt 6 Mobilgeräten um monatlich € 109,40 exkl. Ust monatlich zzgl. jährlicher Servicepauschale von € 99,48 exkl. Ust und einmaligen Herstellungskosten von € 332,40 exkl. Ust zu bestellen sowie die Anschaffung von 7 Smartphones um ca. je € 150, --.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) **Sachverhalt:** Vom technischen Büro Ing. Seidl GmbH wurde ein Zusatz zum Leistungsvertrag vom 07.05.2020 für das Gewerk Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung hinsichtlich der Abrechnung als Pauschalen erstellt. Es konnten in den verhandelten Pauschalpreis alle zusätzlichen Leistungen (auch jene die nachbeschlossen wurden wie z.B. die notwendigen Kanalarbeiten) inkludiert und gleichzeitig der ursprünglich freigegebene Kostenumfang unterschritten werden.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Zusatz zum Leistungs- und Liefervertrag zu beschließen:

Erweiterung des bestehenden Kindergartens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig**Gewerk Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung****ZUSATZ ZUM****LEISTUNGS- UND LIEFERVERTRAG****VOM 07.05.2020**

erstellt am 08.02.2021 als zusätzliche Vereinbarung zum Leistungsvertrag vom 07.05.2020 für die Beauftragung der Leistungen zur Herstellung der Erweiterung des Kindergartens der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

MG Furth bei Göttweig durch Errichtung eines Zubaus bzw. Adaptierung der vorhandenen Räumlichkeiten für eine zusätzliche Gruppe bzw. eine Tagesbetreuungseinrichtung – Gewerk Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung.

Anwesend sind:

für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig: Bgm. Mag. Gudrun Berger

GGR Josef Dürauer

.....

für die Firma Wagner, Schönbach: Bmstr. Ing. Herbert Schauer

.....

für das Technische Büro

Ing. Seidl GmbH: Bmstr. Ing. Philipp Hirsch

1) ALLGEMEINES

Am 07.05.2020 wurden die Fa. Wagner Bau GesmbH aus 3633 Schönbach 37 mit der Herstellung der Erweiterung des Kindergartens der MG Furth bei Göttweig durch Errichtung eines Zubaus bzw. Adaptierung der vorhandenen Räumlichkeiten für eine zusätzliche Gruppe bzw. eine Tagesbetreuungseinrichtung – Gewerk Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beauftragt. Zuvor wurde dies vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in seiner Sitzung am 28.04.2020 beschlossen.

Die Vergabesumme laut Prüfbericht und Vergabevorschlag vom 13.03.2020, erstellt durch das TB-Seidl, beträgt inkl. Nachlass und Skonto

€ **461.571,81 (exkl. MwSt.)**

bzw. € **553.886,17 (inkl. MwSt.)**

Die Zahlungsfrist bei Berücksichtigung des gewährten Skontos in Höhe von 3 % (bereits in den vor angeführten Summen enthalten) beträgt 14 Tage.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

2) ZUSATZVEREINBARUNG

- Im Leistungsvertrag vom 07.05.2020 wurde unter Pkt. 7 Abschlagsrechnungen – Schlussrechnung festgehalten, dass

.... *Abschlagsrechnungen, aufgrund von gemeinsamen Bauaufnahmen, vom Auftragnehmer monatlich in der dem Baufortschritt entsprechenden Höhe vorgelegt werden können.*

Diese Vertragsvereinbarung bedingt die Abrechnung des Bauvorhabens bzw. des Gewerkes Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung nach Einheitspreisen und Massen entsprechend dem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung vom 13.12.2019.

- Entgegen der vor dokumentierten Vertragsregelung, Pkt. 7 Abschlagsrechnungen – Schlussrechnung des Leistungsvertrages vom 07.05.2020, abgeschlossen zwischen den beiden Vertragspartnern, dem Auftraggeber die Marktgemeinde Furth bei Göttweig und dem Auftragnehmer der Fa. Wagner Bau GesmbH, wird im beiderseitigen Einverständnis vereinbart, dass die Abgeltung der Leistung nicht wie vereinbart nach Einheitspreisen und Massen, sondern pauschal erfolgt.
- **Zwischen dem AG und dem AN wurde für die beauftragte Leistungserbringung folgender Pauschalbetrag fixiert:**

€ **459.000,00 (exkl. MwSt.)**

bzw. € 550.800,00 (inkl. MwSt.)

Die Beträge beinhalten den vereinbarten Nachlass und das Skonto in Höhe von 3 % bei 14 Tagen Zahlungsziel.

- Der vor angeführte Pauschalbetrag in Höhe von 459.000,00 € netto beinhaltet alle bereits durchgeföhrten Leistungen der Fa. Wagner Bau GesmbH zur Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens und es bestehen keine gesonderten Forderungen mehr.
- Die laut E-Mail vom 02.02.2021 (TB-Seidl an Fa. Wagner) bzw. die im AV vom 25.01.2021 Pkt. 4 angeführten Mängel bzw. noch durchzuföhrenden Arbeiten sind im vereinbarten Pauschalbetrag enthalten und werden voraussichtlich in der KW 13 behoben bzw. erledigt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

- Der Pauschalbetrag wird in folgenden Schritten ausbezahlt:

Die Fa. Wagner wird in der folgenden 8. Teilrechnung den vereinbarten Pauschalbetrag in voller Höhe in Rechnung stellen. Von diesem Betrag wird der laut Leistungsvertrag vom 07.05.2020 fixierte Deckungsrücklass in Höhe von 5 % der Bruttorechnungssumme einbehalten.

Eine Schlussrechnung kann erst nach erfolgtem Abschluss sämtlicher Arbeiten von der Fa. Wagner gestellt werden. Dazu zählt auch die Vorlage der, für die laut der NÖ Bauordnung 2014 erforderlichen Fertigstellungsmeldung des Bauvorhabens, im Baubescheid zitierten Bestätigungen und Atteste, sowie die Bauführerbestätigung lt. NÖ Bauordnung 2014 durch den AN und die Durchführung der förmlichen Übernahme.

- Der im Leistungsvertrag vom 07.05.2020 dokumentierte Haftrücklass wird von der Schlussrechnungsbruttosumme abgezogen. Nach Übermittlung einer Bankgarantie durch ein inländisches Bankinstitut mit einer 3-jährigen + 1 monatigen Laufzeit an den AG wird der Haftrücklass ausbezahlt.

3) UNTERSCHRIFTEN

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig:

Für die Firma Wagner, Schönbach:

Für das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Feuerwehren – FF Oberfucha Ankauf Fahrzeug

GGR Tacho verlässt bei diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung wegen Befangenheit.

Sachverhalt: Die Freiwillige Feuerwehr Oberfucha hat um finanzielle Unterstützung für den Tausch des vorhanden TLF 1600 gegen ein TLF 2000 in Höhe von € 6.000,-- durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ersucht.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem Fahrzeugtausch zuzustimmen und mit € 6.000, -- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Unterstützung Fahrtendienst Furth

Sachverhalt: Derzeit gibt es Gespräche einen Fahrtendienst nach dem Vorbild „Paudorf Mobil“ auch in Furth bei Göttweig einzurichten. Die Gemeinde wurde ersucht, das Vorhaben mit einer Startsubvention in Höhe von ca. € 5.000, -- für die Errichtung einer Wall Box (Ladeeinrichtung), 3 Monate Fahrzeugmiete und Stromkosten sowie in der Folge jährlich ca. € 1.000,-- laufender Subvention für die Stromkosten zu unterstützen.

Eine Bedeckung ist derzeit nicht gegeben.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass das Projekt mit einer Anschubfinanzierung von bis zu € 5.000, -- und einer laufenden Unterstützung von bis zu € 1.000,-- jährlich, vorbehaltlich eines konkreten Ansuchens, unterstützt werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Tarif Werbeeinschaltungen Gemeindezeitung

Sachverhalt: Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindezeitung sollen auch die Tarife für Inserate, welche zuletzt 2014 geändert wurden, angepasst werden. Der Tarif für 1/8 Seite soll aufgrund sehr geringer Nachfrage in den vergangenen Jahren nicht mehr angeboten werden.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, folgende Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung ab 2021 zu beschließen:

Anzeigentarife für die Amtlichen Nachrichten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig „Unsere Gemeinde“ exkl. Ust, exkl. Anzeigensteuer 5%

NEU pro Ausgabe

1 Seite € 320.--

1/2 Seite € 210.--

1/4 Seite € 140.--

2 Ausgaben 10% Ermäßigung

1 Seite € 288.--

1/2 Seite € 189.--

1/4 Seite € 126.--

3 Ausgaben 20% Ermäßigung

1 Seite € 256.--

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

1/2 Seite € 168.--

1/4 Seite € 112.--

Abstimmungsergebnis: einstimmig**14. Dienstbarkeitsvertrag EVN – Trafo Gartenstraße**

Sachverhalt: Aufgrund der Bautätigkeit in der Gartenstraße muss die Netz Niederösterreich GmbH eine Trafostation in der Gartenstraße errichten. Da hierfür öffentliches Gut beansprucht wird, wurde von der Netz Niederösterreich GmbH ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

V2020/0799

Anlage:

Trafostation Furth Gartenstraße

Type: KN 1830_17

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
(im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3511 Furth bei Göttweig,**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

- 1.** Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
12154	Furth	867/5	1078	12154	Furth	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2 m links und 2 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 4 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baum-pflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgehtlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

- 2.** Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idqF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von:

exklusive Umsatzsteuer EUR ,00

(in Worten: Euro null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer EUR ,00

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwierigkeit, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriﬀen. Netz NÖ wird der/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
12154	Furth	867/5	1078	12154	Furth

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbürgerlich einverleibt werden

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbürgerlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenden Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

, am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Parteienverkehrszeiten:		Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
Di		09:00	-	12:00			IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00			BIC: RLNWATWWKRE	
Do		08:00	-	12:00			UID NR. ATU 16281501	
Fr		08:00	-	12:00				

Maria Enzersdorf, www.mariaenzersdorf.at

Netz Niederösterreich GmbH

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Wideruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch informieren. Sie können sich weiter unter datenschutz@netz-noe.at an unsere Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzhöchbehörde wenden.

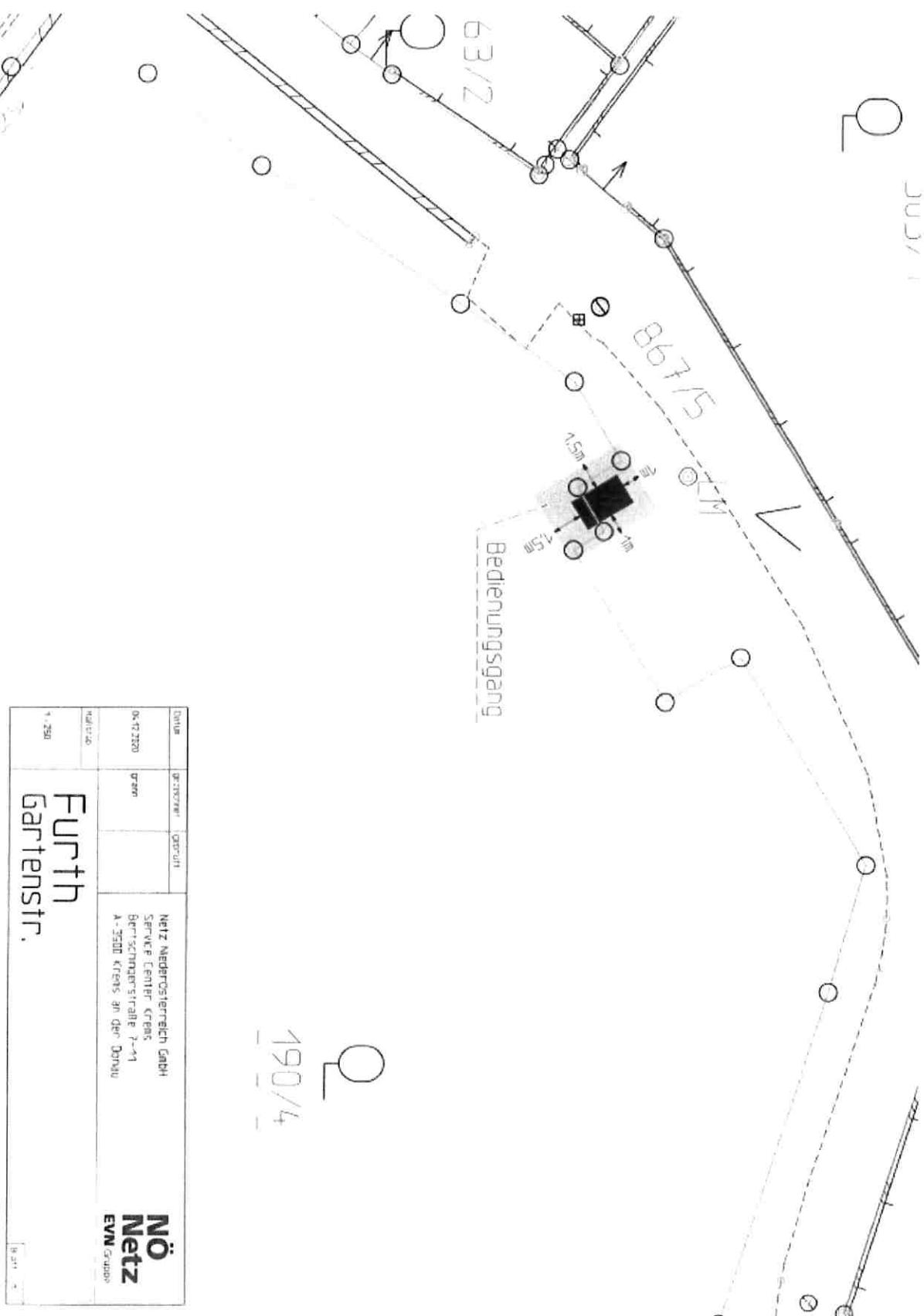
Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
Do		08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
Fr		08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at**Abstimmungsergebnis:** einstimmig**15. Raumplanungsangelegenheiten - Auftragsvergaben**

Sachverhalt: Für die Änderung des Bebauungsplanes, sowie spätere Änderung des Flächenwidmungsplanes und Umsetzung des Wachauzonenkonzeptes wurde beim Raumplanungsbüro Schedlmayer um entsprechende Angebote angefragt.

Für die kurzfristigen Änderungsvorhaben	€ 6.234,77
Änderungsverfahren im Zusammenhang mit dem Dorfzentrumsprojekt	€ 7.133,16
Für die Implementierung der Wachauzonen in den Bebauungsplan	€ 16.507,20

Antrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag für die kurzfristigen Änderungsvorhaben um € 6.234,77 dem Raumplanungsbüro Schedlmayer zu vergeben und grundsätzlich einem Ende 2021 startendem mittelfristigen Raumplanungsprojekt, das auch ev. notwendige Änderungen im Zusammenhang mit dem Dorfzentrumsprojekt und der Implementierung des Schutzzonenkonzeptes „Wachauzonen“ beinhaltet, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**16. Neuansuchen naturschutzrechtliche Bewilligung – Vergabe Projektierung**

Sachverhalt: Im Bereich des GstNr 10 KG Steinaweg wurde von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig Aushubmaterial für mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen gelagert. Die dafür notwendige naturschutzbehördliche Genehmigung ist mittlerweile abgelaufen. Daher muss um Neuerteilung angesucht werden. Die Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl hat dazu ein Pauschalangebot von € 2.000, -- gelegt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag zur Erstellung der Einreichunterlagen für das naturschutzbehördliche Genehmigungsverfahren um pauschal € 2.000, -- an die Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**17. Erosionsschutzbecken Waldweg – Vergabe ÖBAU**

Sachverhalt: Auf Basis der Leistungsbeschreibung der Abteilung Wasserbau beim Amt der NÖ Landesregierung wurden Angebote für die Ziviltechnikerleistungen für die Errichtung eines Erosionsschutzbeckens eingeholt. Folgende Angebote sind eingegangen, gereiht nach Gesamtangebotspreis inkl. Ust.:

Techn. Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems/Donau	€ 23.977,20
Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, 3372 Blindenmarkt	€ 27.939,12
Henniger & Partner GmbH, 3550 Langenlois	€ 35.916,00
Ingenieurbüro DI Thomas Perz, 2620 Neunkirchen	€ 47.984,31

Von der Abteilung Wasserbau wurde mit Schreiben vom 22.03.2021 mitgeteilt, dass gegen die Vergabe an den Billigstbieter, der Firma Techn. Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems/Donau kein Einwand erhoben wird.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Oberer Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag für die Ziviltechnikerleistungen an die Firma Techn. Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems/Donau um € 23.977,20 inkl. Ust zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Digitaler Leitungskataster BA 102 – Schachtinspektion - Auftragsvergabe

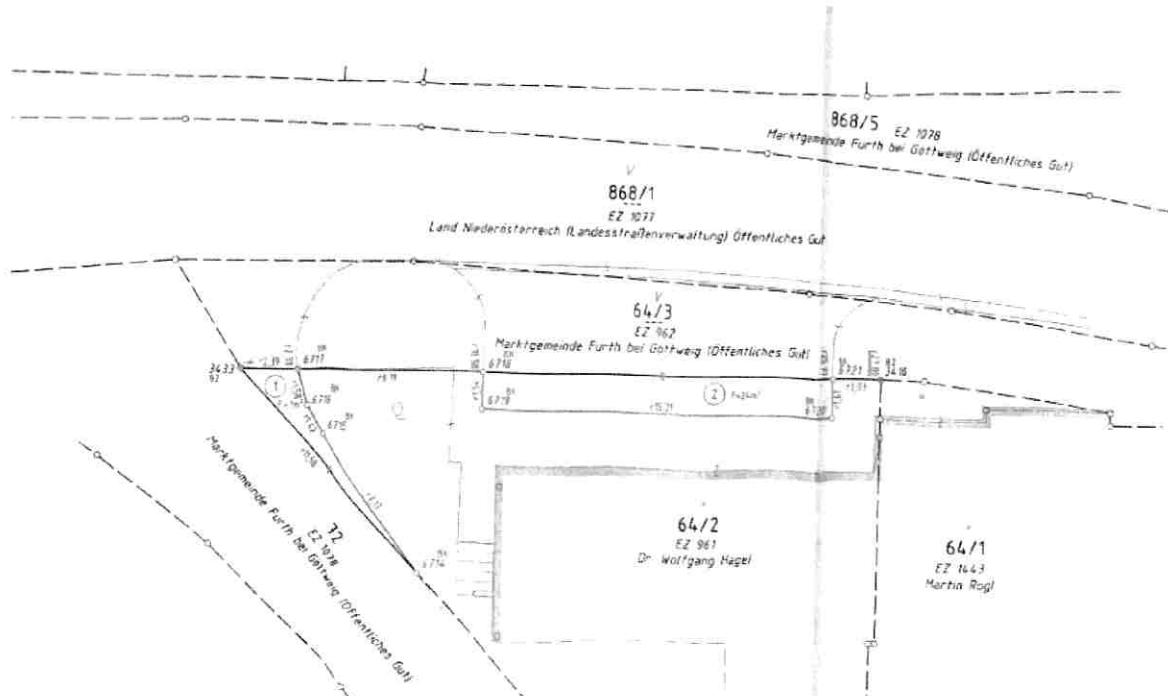
Sachverhalt: Für die Schachtinspektionen im Zuge der Erstellung des Leitungsinformationssystems Furth bei Göttweig ABA BA 102 liegt ein Vergabevorschlag der ARGE LIS GAV Krems in Höhe von € 36.592,66 exkl. Ust an die Firma Strabag AG Kanaltechnik, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf vor.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag zu Schachtinspektion laut Vergabevorschlag der ARGE LIS GAV Krems vom 17.03.2021 an die STRABAG AG Kanaltechnik um € 36.592,66 exkl. Ust zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Vermessungsangelegenheiten

Sachverhalt: Im Rahmen der Neugestaltung der Oberen Landstraße im Bereich des Ortszentrums wurde auch der betroffene Bereich vermessen. Die Teilstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 32 m² fallen dem öffentlichen Gut zu, da diese bereits Teil der Straßenanlage sind.



Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Teilstücke 1 und 2 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übernehmen und der Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zuzustimmen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

20. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

- a) **Sachverhalt:** Auf Basis des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 15.12.2020 wurde eine neue Vertragsvereinbarung für das Grundstück 367/10 EZ 370 KG Steinaweg mit den Eigentümern erstellt und bei der Gemeinde vorgelegt.

Antrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Vertrag zu genehmigen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Abschluss Pachtvertrag (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Herr Matthias Ramoser ist Pächter des ggst. Weingartens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Da er diesen neu aussetzen möchte, hat er um Aktualisierung des bestehenden Pachtvertrags ersucht.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Pachtvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Vorübergehende Vermietung Thennerhaus – Dr. Hagel (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Aufgrund eines Wasserschadens im Ärztezentrum, benötigt Dr. Hagel Ersatzräumlichkeiten um die Trocknungs- und Sanierungsarbeiten durchführen zu können.

Antrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. Ehrung FF Oberfucha (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Im Zuge der Feuerwehrwahlen wurde bei der freiwilligen Feuerwehr Oberfucha das langjährige Kommando abgelöst.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Ehrungen durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24. Bericht Bürgermeisterin

Sachverhalt:

- Teststraßenauslastung
- NÖ Impfstraßen
- Präsentation Masterplan 14.4.2021

25. Anfragen und Berichte

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Sachverhalt:

- GR Wolf berichtet über die Aktion NÖ Radelt, welche auch 2021 wieder stattfindet
- GGR Mayer fragt an, ob es bzgl. Radwegemasterplan Neuigkeiten gibt
- GR Koller berichtet, dass die Flurreinigungsaktion heuer auch stattfindet
- GGR Dürauer berichtet über das Kindergartensanierungsprojekt
- GR Köck berichtet, dass sie mit den Volksschulkindern ca. 300 Blumenzwiebeln am „Kindergartenberg“ gesetzt haben.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger

Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 29.6.2021

